



Position der Verbände zur

Überwachungsmethodik für Phosphor und Stickstoff -

Abschaffung der qualifizierten Stichprobe / 2h-Mischprobe -

Für eine Frachtreduktion im Jahresmittel auf Basis von 24h-Mischproben

Die auf europäischer Ebene am 10. April 2024 vom Parlament verabschiedete Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie sieht unter anderem neue und anspruchsvollere Vorgaben für die Elimination von Stickstoff (N) und Phosphor (P) vor, die in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Für Phosphor sieht die Richtlinie Konzentrationswerte von 0,5 mg/l P_{ges} für Anlagen größer 150.000 EW (oder eine Eliminationsrate von 90%) und 0,7 mg/l P_{ges} für Anlagen größer 10.000 EW (oder eine Eliminationsrate von 87,5%) vor. Nach der Abwasserverordnung sind bislang von Kläranlagen der Größenklasse vier 2 mg/l P_{ges} und von Anlagen der Größenklasse fünf 1 mg/l P_{ges} einzuhalten. Europarechtlich geregelte Eliminationsraten finden in Deutschland keine Anwendung.

Für Stickstoff sieht die Richtlinie Konzentrationswerte von 8 mg/l N_{ges} für Anlagen größer 150.000 EW und 10 mg/l N_{ges} für Anlagen größer 10.000 EW (oder eine Eliminationsrate von 80%) vor. Nach der Abwasserverordnung sind bislang von Kläranlagen der Größenklasse vier 18 mg/l N_{anorg} und von Anlagen der Größenklasse fünf 13 mg/l N_{anorg} einzuhalten (Eliminationsraten finden keine Anwendung).

Während die europarechtlich vorgegebene Überwachung durch 24h-Mischproben auf Basis von Jahresmittelwerten erfolgt, nutzt einzig Deutschland eine von den europarechtlichen Regelungen abweichende Überwachung auf Basis der qualifizierten Stichprobe bzw. eine 2h-Mischprobe auf Basis einer 4 aus 5 Regel.

Zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Anforderungen in Europa, zur Angleichung der Anforderungen an die Vorgaben im Gewässerschutz und zur Vereinfachung der behördlichen Überwachung sollte die Überwachungsmethodik zur Einhaltung der Vorgaben für Stickstoff (N_{ges}) und Phosphor (P_{ges}) jetzt vereinheitlicht werden. Dies bedeutet, dass die qualifizierte Stichprobe abgeschafft wird. Es ist Zeit, den deutschen Sonderweg aus nachfolgenden Gründen zu beenden.

1. Die qualifizierte Stichprobe hat vor allem einen vollzugsunterstützenden Hintergrund, führt aber nicht zu mehr Gewässerschutz, denn entscheidend für den Gewässerschutz ist die eutrophierungsrelevante Nährstoffbelastung im Mittel eines längeren Zeitraums. Konsequenterweise sieht die deutsche Oberflächengewässerverordnung auch Jahresmittelwerte für die Einordnung des Gewässerzustands vor.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zur Angleichung an die Anforderungen im Gewässer.
2. Die deutsche Überwachung mithilfe von Kurzzeitproben und einem stark sanktionierenden ordnungs- und strafrechtlichen Überwachungssystem führt sowohl bei der Auslegung von biologischen Reinigungsstufen (z.B. höheres Beckenvolumen) wie auch im Betrieb (z.B. höherer Strom- und Fällmittelbedarf und gewässerbelastende Salzfracht) zu einem deutlich erhöhten finanziellen Aufwand und mehr Ressourcenverbrauch, ohne damit mehr Gewässerschutz zu erreichen.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zu mehr Ressourceneffizienz.
3. Die Überwachung durch behördliche Probenahme vor Ort hat einen erheblichen Personalaufwand zur Folge, der in Zeiten des Fachkräftemangels nur begrenzt dauerhaft sichergestellt werden kann, ohne dass damit ein Mehr an Gewässerschutz erreicht wird, da in allen Bundesländern die Betreiber zu umfangreicher eigener, qualitativ hochwertiger Selbst- oder Eigenüberwachung verpflichtet sind.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zu deutlich reduziertem Personalaufwand bei den Überwachungsbehörden.
4. Eine von den europäischen Vorgaben abweichende Überwachungsmethodik wirft wie bereits bei der ersten Kommunalabwasser-RL aus dem Jahr 1991 die Frage der Vergleichbarkeit der europäischen mit den deutschen Konzentrationsanforderungen auf. Das seinerzeit zur Beantwortung dieser Frage von Prof. Pöpel und Prof. Lehn erstellte wissenschaftliche Gutachten hatte bereits konstatiert, dass eine direkte Übertragung der Konzentrationswerte als Ablaufanforderungen bei großen Anlagen nicht möglich ist. Insofern müsste bei Festhalten an der deutschen Überwachungsmethodik mit qualifizierten Stichproben erneut ein solcher Nachweis der Vergleichbarkeit geführt werden und für Deutschland abweichende konzentrationsbezogene Ablaufwerte festgelegt werden.
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik führt zu direkter Vergleichbarkeit in Europa.
5. Die deutsche, mit dem Abwasserabgabengesetz und der Abwasserabgabe verknüpfte Überwachungsmethodik führt regelmäßig zu überproportional hoher Abwasserabgabe bei nur geringfügigen Störungen, beispielsweise in der Nachklärung, ohne dass damit ein Mehr an Gewässerschutz erreicht würde (sog. „Raketen“).
⇒ Die 1:1-Übernahme der europäischen Überwachungsmethodik ermöglicht eine direkte und verursachergerechte Bemessung der Abwasserabgabe auf Basis von Jahresfrachten (Messlösung).

Mit der anstehenden Umsetzung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie sollte in Deutschland auch eine Anpassung an die europäische Überwachungsmethodik realisiert werden. Nur hierdurch können die immer knapper werdenden Ressourcen bestmöglich genutzt und zugleich ein Optimum für den Gewässerschutz erreicht werden.

Stand: 07.06.2024